



Mag.^a Karin Scheele
LANDESRÄTIN

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.02.2012

zu Ltg.-**1077/A-5/187-2012**

-Ausschuss

GZ:

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 21.02.2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Tauchner betreffend „Daten zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung“, eingebracht am 12.01.2012 unter Ltg.-1077/A-5/187-2012, wird folgendes mitgeteilt:

Eingangs wird mitgeteilt, dass sich die nachstehenden Daten zur BMS nur auf die Bezirkshauptmannschaften beziehen. Die Daten zur BMS bei den Magistraten können im System nicht abgefragt werden bzw. sind Einzelauswertungen zu den Magistraten innerhalb der Frist nicht möglich.

ad 1)

Bei der BMS gibt es keine Unterscheidung zwischen Einmalleistung und Dauerleistung. Im Dezember 2011 gab es insgesamt 7629 Personen mit BMS-Bezug (2206 Männer, 3317 Frauen und 2106 Kinder).

ad 2)

Im Dezember 2011 waren jedenfalls 2519 Personen Aufstocker (1067 Männer und 1452 Frauen).

ad 3)

Im Dezember 2011 gab es 2106 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

ad 4)

Eine seriöse Aufgliederung der BezieherInnen nach Nationalität und Aufenthaltstitel ist derzeit nicht möglich.

ad 5)

Die Mindestsicherung beantragende Person trifft im Verfahren auf Zuerkennung der BMS eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, derzufolge sie der Sozialhilfebehörde zur Bekanntgabe ihres Einkommens und Vermögens verpflichtet ist. Diese Mitteilungspflicht betrifft sowohl im Inland als auch im Ausland befindliches Vermögen.

Die Sozialhilfebehörde verlangt zum Nachweis, ob eigene Mittel vorhanden sind, vom Antragsteller und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen insbesondere folgende Nachweise:

- zu den Einkommensverhältnissen: Lohnbestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Leistungsbezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice, Nachweise über Pensions-/Rentenleistungen, Bestätigung der Krankenkasse über Krankengeld oder Kinderbetreuungsgeld, Nachweise über die Höhe der Unterhaltsleistung, Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz, Pachtverträge
- zu den Vermögensverhältnissen: Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Wertpapiere und Kontoauszüge.

Darüber hinaus erfolgen in der Regel Abfragen im Grundbuch zur Abklärung von allfälligem unbeweglichem Vermögen.

Liegt ein konkreter Verdacht auf Vermögen im Ausland vor, welches vom Antragsteller nicht mitgeteilt wurde, werden Nachforschungen im Wege der Amtshilfe an die zuständigen ausländischen Behörden eingeleitet.

Wenn die Sozialhilfebehörde Vermögen feststellt, welches vom Antragsteller

verschwiegen wurde, wird nicht nur die zu Unrecht ausbezahlte Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgefordert, sondern auch ein Verwaltungsstrafverfahren bzw. ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet.

ad 6)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

ad 7)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

ad 8)

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz sieht eine Mitwirkungspflicht verschiedener öffentlicher Stellen bzw. Privater bei der Überprüfung der Voraussetzungen für den Bezug der BMS vor. Hervorzuheben sind insbesondere das Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger bzw. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Meldebehörden, Fremdenbehörden, Bundessozialämter, Gerichte bzw. Finanzbehörden.

Die Anzahl der beteiligten Behörden bzw. Stellen variiert je nachdem, ob gegenüber diesen Behörden oder Stellen Geld- bzw. Sachleistungsansprüche bestehen oder ein sonstiger Konnex vorliegt.

Zur Frage der Zusammenarbeit dieser Behörden bzw. Stellen wird festgestellt, dass zwischen den Sozialhilfebehörden und dem Arbeitsmarktservice sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein automationsunterstützter Datenaustausch besteht.

ad 9)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

ad 10)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

Die Thematik der Wiedereingliederung von LeistungsbezieherInnen in das Erwerbsleben soll im Rahmen der Evaluierung der Bedarfsorientierten

Mindestsicherung durch die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Studie „Auswirkungen der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben“ geprüft werden.

ad 11)

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Hilfe suchende Person als auch für andere Haushaltsangehörige, die bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind. Die Möglichkeit der Erfüllung dieser Voraussetzung ist bei Drittstaatsangehörigen davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der zum Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt.

Im Rahmen der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft hat die Hilfe suchende Person alle Anstrengungen und Bemühungen zu tätigen, um eine zumutbare Beschäftigung zu erlangen, insbesondere hat sie sämtlichen Arbeitsvermittlungsversuchen durch das Arbeitsmarktservice Folge zu leisten. Im Hinblick auf die Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung sowie der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung wird auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe abgestellt (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Bestehen dort keine Ansprüche (auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe), sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht.

Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft liegt jedenfalls dann vor, wenn die Hilfe suchende Person beim Arbeitsmarktservice nicht als „Arbeit suchend“ vorgemerkt ist oder das Arbeitsmarktservice gegenüber der Hilfe suchenden Person

eine Sanktion nach § 10 AIVG (Arbeitsunwilligkeit), § 11 AIVG (selbstverschuldete Kündigung) oder § 49 AIVG (Versäumung von Kontrollterminen) verhängt hat.

Die Sozialhilfebehörden sind berechtigt, im „Portal des Landes Niederösterreich“ verschiedene arbeitslosenversicherungsrechtlich relevante Daten der AntragstellerInnen oder LeistungsbezieherInnen automationsunterstützt abzufragen, um die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft als Voraussetzung für den grundsätzlichen Leistungsanspruch sowie die Höhe der BMS festzustellen. Durch das Anknüpfen an die in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe erfolgt im Vollzug generell eine enge Abstimmung zwischen den Sozialhilfebehörden und dem AMS.

ad 12)

Für Sonderbedarfe, die durch die pauschalierten Geldleistungen der Mindestsicherung (für Lebensunterhalt und Wohnen) nicht gedeckt sind, können im unbedingt erforderlichen Ausmaß Zusatzleistungen im Rahmen des Privatrechts erbracht werden (§ 13 NÖ MSG). Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse ein erhöhter Bedarf besteht (z.B. für Kranke, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, etc.)

Die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV), LGBl. 9205/1, sieht ferner für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe höhere Mindeststandards vor, als in der Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehen sind. Die Art. 15a B-VG Vereinbarung sieht für Kinder grundsätzlich einen Mindeststandard in Höhe von 18% (2012: € 139,19) bzw. ab dem vierten Kind 15% des Ausgangswertes (2012: € 115,99) vor. Davon abweichend wurde in Niederösterreich - wie auch in anderen Bundesländern – der bisher höhere Standard für Kinder als besondere sozialpolitische Maßnahme beibehalten. Umgesetzt wurde dies dadurch, als der Mindeststandard für jedes minderjährige Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe mit 23% des Mindeststandards einer allein stehenden Person (2012: € 177,85 mtl.) festgesetzt wurde.

ad 13)

Zur Verhinderung eines Missbrauches der BMS überprüfen die Sozialhilfebehörden in regelmäßigen Zeitabständen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von BMS bei einzelnen LeistungsbezieherInnen stichprobenartig. Im Rahmen dieser Überprüfungen erfolgen unangekündigte Hausbesuche durch Fachkräfte für Sozialarbeit.

Im Jahr 2011 haben die Sozialhilfebehörden insgesamt 283 Haushalte mit BMS-Bezug überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Großteil der LeistungsbezieherInnen ihre BMS-Leistungen zu Recht beziehen. In einigen wenigen Fällen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen eingeleitet.

ad 14 und 15)

Es liegen keine Daten darüber vor, da diese im System nicht erfasst sind.

ad 16)

In der Statistik sind Bezieher der BMS nicht explizit als Wohnbeihilfenbezieher ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Mag. Karin Scheele, e.h.